

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Gusenburg

Neufassung vom 03. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Art der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Urnengrabstätten
- § 15 Baumgrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Kindergrabfeld für Tot- und Fehlgeburten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 25 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 26 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 28 Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

9. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), BS 2020-1, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gusenburg gelegenen und den von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG –.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Besondere Öffnungszeiten werden nicht festgelegt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,

- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - ia) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - ib) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) wird verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges oder Urne mind. 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit einer Urnenkammer und einer Friedbaumgrabstätte wird auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste können diese, mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, pietätvoll in belegte Grabstätten beigelegt werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Erd-Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, diese sind nach Ablauf der Ruhefrist nicht verlängerbar (Einzelgräber mit Einfassung, Rasengräber, Urnengräber im Boden).
 - b) Wahlgrabstätten, diese sind verlängerbar und können nach Ablauf der Ruhezeit erneut nachgekauft werden (Urnenwand u. Erd-Wahlgrabstätten (Alte Rechte).
 - c) Ehrengabstätten (die Anerkennung als Ehrengabstätte für Bürger mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Ratsbeschluss)

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Reihengrabstätte ist innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 15 Jahre festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Reihengrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Im Bereich des Friedhofes wird ein sog. Rasengrabfeld für Reihengräber angelegt. Die Grabstellen im Bereich dieses Grabfeldes werden mit Rasen eingepflanzt. Eine Grabpflege von Seiten der Angehörigen ist nicht zulässig.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck auf Rasengräbern anlässlich der Beisetzung ist gestattet. Dieser wird 3 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt. Danach ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) lediglich auf der Sockelplatte (50 x 50 cm) erlaubt.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Reihengrabstätten bis zu 1 Asche
 2. in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche
- Es sind nur biologisch abbaubare Urnen zulässig, außer in der Urnenwand.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- (4) Die Größe einer eingefassten Urnenreihengrabstätte wird auf 80 x 80 cm festgelegt.
- (5) Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Urnenreihengrabstätte ist innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 15 Jahre festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Urnengrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen.
- (6) Außer in Grabfeldern sind Urnenwahlgrabstätten in zwei Urnenwänden eingerichtet. Eine Erweiterung der Urnenwände ist nicht mehr vorgesehen. Die derzeit vorhandenen freien Urnenwandplätze werden noch belegt. Nach Ablauf der Nutzungszeit und Rückgabe des Nutzungsrechts werden die Wandurnenkammern nicht mehr belegt. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Je Kammer können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnenkapseln werden nach Beendigung der Ruhezeit an einem endgültigen Aufbewahrungsort im Bereich des Friedhofes, von der Friedhofsverwaltung, pietätvoll nachbestattet. Eine Beschriftung der Verschlussplatte hat ausschließlich in aufgesetzter Schrift mit Bronz Buchstaben oder in eingemeißelter Schrift zu erfolgen. Die Anbringung von Namensschildern oder Namenstafeln ist untersagt. Ebenso untersagt ist eine Beschriftung in aufgemalter Form. Das Anbringen von Blumenvasen oder Grableuchten an der Verschlussplatte ist nicht zulässig. Ebenso ist das Abstellen von Grabschmuck, Vasen, Grablichtern oder anderen Grabbeigaben im Bereich vor, hinter und seitlich der Urnenwände untersagt.

§ 15 Baumgrabstätten

- (1) Friedbaumgrabstätten für Ascheurnen sind auf dem neuen Friedbaumgrabfeld (unmittelbar neben der Leichenhalle) um den besonders ausgewiesenen Friedbaum im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Überurnen (Schmuckurnen) sind nicht zugelassen. Umbettungen von Urnen auf dem Friedbaumfeld sind deshalb ausgeschlossen.
- (2) In einer Baumgrabstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit wird für die Dauer von 20 Jahren festgelegt und ist nicht verlängerbar.
- (3) Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach dem vorliegenden Belegungsplan in alphabetischer Reihenfolge von G1 bis A18.
- (4) Sollte der Friedbaum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung durch Tafeln mit Schriftzeichen aus Bronze (Schriftart: HELVETICA, Schriftgröße 1,9/1,3 cm, Gesamtgröße bis 15 x 8 cm), die auf den verlegten Steinplatten aufgesetzt werden. Hierauf sind Name, Vorname, Geburtstag und Sterbetag erfasst. Die Kosten für den Erwerb der Namensplatten sind in den Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung enthalten.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und wird 3 Wochen nach der Beisetzung entfernt. Bei zeitnah aufeinanderfolgenden Beisetzungen und sofern ausreichend Platz vorhanden ist, wird der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung auf geeignete Stellen im Nahbereich umgeräumt.

- (7) Die Pflege der Baumgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Das Aufstellen von Grabschmuck ist auf dem Friedbaumfeld nicht zugelassen. Im Bereich des Baumgrabfeldes dürfen jedoch ausschließlich Grablichter auf den Sandsteinplatten neben den Sitzblöcken aufgestellt werden.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 17 Kindergrabfeld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Es wird ein Kindergrabfeld/Sternengrabfeld für tot- bzw. fehlgeborene Kinder eingerichtet.
- (2) Hier werden Tot- und Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz beigesetzt, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (3) Kosten für die Inanspruchnahme einer Grabstelle werden seitens des Friedhofsträgers nicht berechnet.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) eingerichtet.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung grundsätzlich keinen besonderen Anforderungen. Die Grabmale sollten sich jedoch in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Sie sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße Steine,
 - b) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - d) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Torf- oder Grottensteine,
 - e) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - f) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 0,80 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 betragen. Liegende Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht. Feste Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Rasengrabstätten

Als Grabmal im Rasengrabfeld wird die Anbringung einer liegenden Namensplatte in der Größe 50 cm breit und 50 cm tief zugelassen. Des Weiteren wird die Möglichkeit einer schräg aufgestellten Namensplatte in der Größe 40 cm x 40 cm auf der Bodenplatte zugelassen. Alternativ wird das Aufstellen eines Grabmales auf einer Sockelplatte von 50 x 50 cm mit den Abmessungen: Grabstein Breite max. 33 cm,

Tiefe max. 12 cm, Gesamthöhe des Grabmals max. 50 cm (einschl. Sockelhöhe) zugelassen. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine verwendet werden. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig. Die Grabmale sind ohne Fundamente aufzustellen.

b) Urnengrabstätten

Die Grabstätte ist einzufassen. Grabplatten, Grabkissen sowie Grabsteine mit einer Breite von max. 50 cm, einer max. Tiefe von 15 cm und einer Gesamthöhe von max. 60 cm vom Erdniveau sind zulässig.

c) Sternengrab

Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kosten trägt der Antragsteller.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der

Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 28

Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Leichenhalle / Friedhofshofskapelle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Verstorbenen sollen in einen besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (4) Für die Trauerfeier steht die Leichenhalle/Friedhofskapelle einschl. Vorplatz zur

Verfügung. Die Aufstellung des Sarges kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Leichenhalle/Friedhofskapelle müssen in würdiger Form erfolgen. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

9. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Reihengrabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Mit Wirkung vom 01. April 2002 werden auf dem Friedhof Erd-Wahlgrabstätten nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Wahlgräbern gilt folgende Übergangsregelung:
 - 3.1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wurde. Das Nutzungsrecht konnte nur wegen eines Todesfalles erworben werden.
 - 3.2 Wahlgrabstätten wurden als zweistellige Grabstätten vergeben.
 - 3.3 Das Nutzungsrecht wurde nach Zahlung der festgesetzten Gebühr durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erworben. Bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
 - 3.4 Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf
 - die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - 3.4.1 auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 3.4.2 auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - 3.4.3 auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - 3.4.4 auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - 3.4.5 auf die Eltern,
 - 3.4.6 auf die vollbürtigen Geschwister,
 - 3.4.7 auf die Stiefgeschwister,
 - 3.4.8 auf die nicht unter Ziff. 1 – 7 entfallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2 – 4 und 6 – 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das

Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 3, Nr. 3.4 über.

5. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 3, Nr. 3.4 genannten Personen übertragen.
 6. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der ergangenen Regelungen in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege zu entscheiden.
 7. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
 8. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die Gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
 7. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
 10. Grabstätten nicht oder entgegen § 26 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.04.2019 nebst Änderungssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

54413 Gusenburg, 03.07.2015


Siegfried Joram, Ortsbürgermeister

